ZBB 2015, 152

BGB §§ 488, 489

Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

LG Mainz, Urt. v. 28.07.2014 – 5 O 1/14 (rechtskräftig), ZIP 2015, 470 = WM 2015, 181

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Die Vorschriften über Darlehen sind grundsätzlich auch auf Bauspardarlehen anzuwenden.
- 2. Für die Bausparkasse besteht gem. § 489 BGB zehn Jahre nach vollständigem Empfang der Darlehensvaluta ein Recht zur ordentlichen Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist.